

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit/Glan vom 30.03.2017, Zahl GR-2017-03/StVO-01, mit welcher in der Personalstraße eine straßenpolizeiliche Maßnahme erlassen wird

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit den §§ 43, 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 6/2017, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Das Halten- und Parken wird, für die 2 vor dem Haus Personalstraße 4 gelegenen Parkplätze, verboten.

Von dem Verbot sind Besitzer und Mieter des Hauses Personalstraße 4 ausgenommen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Anbringung des Verkehrszeichens „Halten- u. Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13 lit. b StVO mit dem Zusatz „ausgenommen Besitzer u. Mieter des Hauses Personalstraße 4 und einem links und rechtsweisenden Pfeil mit der Längenangabe 12 m“ gemäß § 54 StVO in Kraft.

§ 3

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

§ 4

Aufhebung

Die Verordnung des Gemeinderates v. 25.09.2002 über die Erlassung eines Halte- u. Parkverbotes mit dem Zusatz „ausgenommen Kunden des Architekturbüros Alberer“ wird aufgelassen.

Der/die Bürgermeister/in
Gerhard Mock

